

STATUT

für das Wilhelm – Conrad – Röntgen –Forschungszentrum für komplexe Materialsysteme der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 15.04.2013

Das Wilhelm-Conrad-Röntgen Forschungszentrum für komplexe Materialsysteme gibt sich folgendes Statut:

§ 1

Wissenschaftliche Einrichtung

Das Wilhelm-Conrad-Röntgen-Forschungszentrum für komplexe Materialsysteme (RCCM: Röntgen Center for Complex Materials Systems) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Würzburg (nachstehend auch „RCCM“ genannt). Das RCCM ist als Betriebseinheit mehrerer Fakultäten konzipiert und soll in der Zukunft in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinn von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG überführt werden.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des RCCM sind die interdisziplinäre Forschung zu komplexen Materialsystemen mit physikalischen, chemischen, biologischen und materialwissenschaftlichen Methoden sowie die universitäre Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Beschaffung und der Betrieb gemeinsam genutzter wissenschaftlicher Großgeräte. Des Weiteren werden die Mitglieder und Nachwuchsgruppen auf dem Forschungsgebiet des RCCM bei Ihrer wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Das RCCM strebt die Mitarbeit an den einschlägigen Studiengängen der beteiligten Fakultäten sowie an der Graduiertenschule für Wissenschaft und Technologie (GSST, Graduate School Science and Technology) an. Darüber hinaus kooperiert das RCCM mit Unternehmen (insbesondere KMUs) und wissenschaftlichen Einrichtungen der Region.

§ 3

Aufbau

Das RCCM unterscheidet die Bereiche:

- Kernzentrum (bestehend aus den Mitgliedsarbeitsgruppen)
- Nachwuchsgruppen

Kernzentrum und Nachwuchsgruppen umfassen jeweils mehrere selbständige Arbeitsgruppen. Das RCCM kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

Das RCCM strebt die Einrichtung hauptamtlicher Personalstrukturen für die Koordination und wissenschaftliche Begleitung der RCCM-Aktivitäten an. Der oder die Stelleninhaber/in ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 4

Organe

Organe des RCCM sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Leitung)
3. der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstandes
4. der wissenschaftliche Beirat, der auf Antrag der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) eingerichtet werden kann.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des RCCM sind Mitglieder der Universität Würzburg, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. die aktiven Gründungsmitglieder (Anlage 1)
2. die Professoren und Professorinnen der beteiligten Fakultäten, die auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. die Professoren und Professorinnen der ggf. für das RCCM vergebenen Forschungsprofessuren auf die Dauer ihrer Tätigkeit am RCCM, sowie
4. selbstständigen Nachwuchsgruppenleiter, welche im Rahmen hochrangiger Förderprogramme an der Universität Würzburg auf vom RCCM abgedeckten Forschungsthemen arbeiten und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Mitglieder müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des RCCM international ausgewiesen sein.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch,
2. durch Zeitablauf
3. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss,
4. durch Ausscheiden als Mitglied aus der Universität Würzburg.

(3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des RCCM und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken. Sie sind berechtigt, dem RCCM zur Verfügung stehende Ressourcen im Rahmen der geltenden Nutzungsordnung (Anlage 2) mitzunutzen. Die Mitglieder haben an Antragstellungen und der Erstellung der erforderlichen Berichte mitzuwirken.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von dem Sprecher oder der Sprecherin mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beim Sprecher oder der Sprecherin beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Bericht des Sprechers oder der Sprecherin entgegen,
2. nimmt die Berichte der Mitgliedsgruppen entgegen,
3. berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des RCCM,
4. berät über die weitere Entwicklung des RCCM,
5. legt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes fest und wählt die Vorstandsmitglieder,
6. erstellt bei Bedarf eine Vorschlagsliste für die Bestellung der Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat,
7. beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5 Abs. 1),
8. beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2),
9. beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Änderungen des Statuts des RCCM,
10. beschließt über die Auflösung des RCCM.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern und soll das Forschungsspektrum der am RCCM durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere bestimmt er die wissenschaftliche Entwicklungsplanung. Zusagen des Vorstandes sind stets zu befristen, bei einer Förderung im Rahmen der jeweils geltenden Bewilligungsbescheide der Förderer oder Förderinnen; sie dürfen nur für längstens 5 Jahre gewährt werden.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder der Sprecherin einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin den Ausschlag.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen die Dekane oder Dekaninnen der Fakultät für Physik und Astronomie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie eingeladen werden; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Wenn nichts anderes bestimmt wird, werden diese Kommissionen vom Sprecher oder der Sprecherin geleitet.

§ 8

Sprecher oder Sprecherin

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Sprecher oder die Sprecherin und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher oder die Sprecherin und die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Sprecher oder die Sprecherin handelt für das RCCM und vertritt es nach außen. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Er oder sie trifft im Einzelfall Entscheidungen zur Verwaltung

und zu den betrieblichen Abläufen innerhalb des RCCM sowie in Absprache mit dem Vorstand über die Verteilung und den Einsatz von zur Verfügung stehendem Personal sowie Räumen und Sachmitteln; § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er oder sie setzt die beschlossene wissenschaftliche Entwicklungsplanung im Einzelnen um und überwacht die Bewirtschaftung zur Verfügung stehender Mittel. Er oder sie führt Entscheidungen über die weitere Entwicklung des RCCM herbei. Der Vorstand kann den Sprecher oder die Sprecherin mit weiteren Aufgaben betrauen.

(3) Der Sprecher oder die Sprecherin ist die vorsitzende Person des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er oder sie beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.

(4) Dem Sprecher oder der Sprecherin kann eine Verwaltung des RCCM zur Verfügung stehen.

(5) Unbeschadet seiner oder ihrer Verantwortlichkeit kann der Sprecher oder die Sprecherin einzelne Mitglieder des RCCMs mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

(6) Zentrale Funktionseinheiten des RCCMs, die keiner Arbeitsgruppe zugeordnet sind, unterstehen dem Sprecher oder der Sprecherin unmittelbar.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung des RCCM kann die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates beschließen. Die Einrichtung kann befristet sein.

Wird die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates beschlossen, gelten folgende Punkte:

(2) Bei beschlossener Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats bestellt der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg auf Grundlage der Vorschlagsliste der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat für das RCCM. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können nur Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des RCCM internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied der Universität Würzburg sind. Der wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am RCCM durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Die Bestellung kann befristet werden.

(3) Der wissenschaftliche Beirat soll zur Entwicklung des RCCM regelmäßig

Stellung nehmen und dem Vorstand und der Universitätsleitung Empfehlungen geben.

- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des wissenschaftlichen Beirats und vertritt den wissenschaftlichen Beirat gegenüber dem RCCM und gegenüber Dritten. Der Sprecher oder die Sprecherin des RCCM beruft den wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden mindestens einmal in 24 Monaten ein. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg, des Sprechers oder der Sprecherin oder der Mehrheit der Mitglieder des RCCM ist der wissenschaftliche Beirat einzuberufen. Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Sprecher oder der Sprecherin und dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich.

§ 10

Geschäftsgang

Soweit dieses Statut nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im wissenschaftlichen Beirat die Regelungen Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung. Sollte keine Grundordnung vorliegen gelten entsprechend die in Art. 48 BayHSchG a.F. niedergelegten Regeln.

§ 11

Auflösung

(1) Das RCCM kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen dem RCCM noch zur Verfügung stehende Mittel, soweit sie nicht den Geldgebern zu erstatten sind, unmittelbar an die Universität Würzburg, die sie im Sinne der Aufgabenstellung nach § 2 zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Es ist dem Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur zustimmenden Kenntnisnahme

vorzulegen.¹

¹ Der Senat hat das Statut in seiner **Sitzung am XX.XX.2012 zustimmend** zur Kenntnis genommen.